

Merckblatt

Teilpensionierung mit Kapitalbezug

1. Rechtliche Grundlage

Die Teilpensionierung ist ab 1. Januar 2024 im Vorsorgerecht geregelt (Art. 13a und 13b BVG). Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Teilbezug der Altersleistung in Rentenform (Art. 13a Abs. 1 BVG). Ein Teilbezug der Altersleistung in Kapitalform ist nur möglich, wenn das Vorsorgereglement dies vorsieht.

2. Steuerliche Behandlung

Die Steuerverwaltung akzeptiert eine Teilpensionierung mit Bezug der Altersleistung in Kapitalform, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der Beschäftigungsgrad muss massgeblich und dauerhaft reduziert werden. Um von einer massgeblichen Reduktion des Beschäftigungsgrades ausgehen zu können, muss die Reduktion mindestens 20 Prozent betragen. Eine dauerhafte Reduktion liegt vor, wenn der Zeitraum zwischen den einzelnen Teilpensionierungsschritten mindestens ein Jahr (365 Tage) beträgt.
- Der Lohn muss ebenfalls entsprechend reduziert werden.
- Der Bezug von Altersleistungen muss dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen. Der (erste) Teilbezug muss mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen. Die Vorsorgeeinrichtung kann einen tieferen Mindestanteil zulassen (Art. 13a Abs. 3 BVG) und die Mindesthöhe der Bezüge zwei und drei regeln. Die reglementarisch vorgesehene Mindesthöhe der Bezüge ist auch steuerlich massgebend.
- Beim letzten Teilpensionierungsschritt muss vor der endgültigen Erwerbsaufgabe noch ein Beschäftigungsgrad von mindestens 30% vorhanden sei.
- Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in höchsten drei Schritten zulässig (Art. 13a BVG). Hierbei werden alle Bezüge einer Person aus der beruflichen Vorsorge verstanden (Basis-Pensionskasse, Kaderpläne, Freizügigkeitskonten). Die drei Schritte gelten pro Arbeitgeber, auch wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist.
- Die Teilpensionierung und ihre Voraussetzungen müssen reglementarisch vorgesehen sein.

3. Beispiele

Beispiel 1: Auszugehen ist von 100 % Beschäftigungsgrad

- Alter 63: 1. Teilpensionierung: Reduktion auf 80 %, Kapitalbezug im Umfang von 20 % des Altersguthabens
Alter 64: 2. Teilpensionierung: Reduktion auf 40 %, Kapitalbezug im Umfang von 40 % des Altersguthabens
Alter 65: Definitive Erwerbsaufgabe und Pensionierung, Kapitalbezug im Umfang von 40% des Altersguthabens

Beispiel 2: Auszugehen ist von 100 % Beschäftigungsgrad

- Alter 63: 1. Teilpensionierung: Reduktion auf 80 %, Kapitalbezug im Umfang von 20 % des Altersguthabens
Alter 64: 2. Teilpensionierung: Reduktion auf 60 %, Kapitalbezug im Umfang von 20 % des Altersguthabens
Alter 65: 3. Teilpensionierung: Reduktion auf 40%, Kapitalbezug im Umfang von 20 % des Altersguthabens
Alter 66: Definitive Erwerbsaufgabe und Pensionierung, restliches Altersguthaben muss als Rente bezogen werden, da bereits drei Kapitalbezüge erfolgt sind.

4. Gültigkeit

Das Merkblatt gilt ab der Steuerperiode 2024.